

Marken- und Wettbewerbsrecht im eCommerce

Wie Sie Ihre Firma, ihre Domains und Produkte schützen und Abmahnungen vermeiden

Rechtsanwalt Dr. Johannes Knorz, LL.M.
Rechtsanwalt Peter Nümann

KNORZ NÜMANN MITTELHAMM
Rechtsanwälte Karlsruhe

LÖSUNGEN
LÖSUNGEN
LÖSUNGEN
LÖSUNGEN

Was Sie für Ihre Website beachten müssen

Checkliste für Internet-Projekte:

1. **Namens- und Markenrechte abklären**
(eigene Rechte feststellen, neu projektierte Marken festlegen und Markenkollisionen recherchieren)
2. **Urheberrechte am vorhandenen Werbematerial klären** – soll gedrucktes Werbematerial eingescannt und für die Website adaptiert werden, muss diese Nutzung vom Vertrag mit dem Ersteller der Werbematerialien gedeckt sein – es sei denn, die Gestaltung ist so banal, dass die erforderliche „Schöpfungshöhe“ für Urheberrechte nicht erreicht ist)
3. **Webdesign-Vertrag oder eShop-Vertrag**; regelmäßige Pflege gewährleisten
4. **Domain-Registrierung und Webhosting-Vertrag**
5. **Web-Promotion → Wettbewerbsrecht beachten**
6. **Inhalte prüfen**: Pflichtangaben? Irreführende oder fremde Marken verletzende Angaben?
eShop: Vertragsabschluss + Abwicklung korrekt umgesetzt? AGB einbezogen?

Was Sie für Ihre Website beachten müssen

Namen, Marken, Domains

Namensrecht

Firmenrecht

Markenrecht

Domainrecht (Beispiele)

Pflichtangaben

Allgemeine Anbieterinformationen für Tele- und Mediendienste

(§ 6 TDG/ § 10 MDStV)

Weitere Informationspflichten bei Angebot von Fernabsatzgeschäften

(§§ 312 b ff. BGB u. BGB-InfoVO)

Namen, Firmen, Titel, Marken

Namensträger gewinnt Streit um Internet-Adresse **maxem.de** **BGH Urteil vom 26.06.2003, Az. I ZR 296/00**

JurPC Web-Dok. 258/2003

§ 12 BGB: Namensrecht

Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird *das Interesse** des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

**an der Zuordnung des Namens zur eigenen Person.*

Die Handelsfirma

§ 17 HGB

- (1) Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.

§ 18 HGB

- (1) Die Firma muss zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen.
- (2) Die Firma darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen. ...

§ 30 HGB

- (1) Jede neue Firma muss sich von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

§ 37 HGB

- (1) Wer eine nach den Vorschriften dieses Abschnitts ihm nicht zustehende Firma gebraucht, ist von dem Registergericht zur Unterlassung des Gebrauchs der Firma durch Festsetzung von Ordnungsgeld anzuhalten.
- (2) Wer in seinen Rechten dadurch verletzt wird, dass ein anderer eine Firma unbefugt gebraucht, kann von diesem die Unterlassung des Gebrauchs der Firma verlangen. ...

Die Marke

§ 3 MarkenG Als Marke schutzfähige Zeichen

- (1) Als Marke können alle Zeichen, insbesondere **Wörter** einschließlich Personennamen, **Abbildungen**, **Buchstaben**, **Zahlen**, **Hörzeichen**, **dreidimensionale Gestaltungen** einschließlich der Form einer Ware oder ihrer Verpackung sowie sonstige **Aufmachungen einschließlich Farben und Farbzusammenstellungen** geschützt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.
- (2) Dem Schutz als Marke nicht zugänglich sind Zeichen, die ausschließlich aus einer Form bestehen,
 1. die durch die Art der Ware selbst bedingt ist,
 2. die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist oder
 3. die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht.

§ 4 MarkenG Entstehung des Markenschutzes

Der Markenschutz entsteht

1. durch die Eintragung eines Zeichens als Marke in das vom Patentamt geführte Register,
2. durch die Benutzung eines Zeichens im geschäftlichen Verkehr, soweit das Zeichen innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Marke Verkehrsgeltung erworben hat,

Die Marke

§ 6 MarkenG Vorrang und Zeitrang

- (1) Ist im Falle des Zusammentreffens von Rechten im Sinne ... nach diesem Gesetz für die Bestimmung des Vorrangs der Rechte ihr Zeitrang maßgeblich, wird der Zeitrang nach den Absätzen 2 und 3 bestimmt.
- (2) Für die Bestimmung des Zeitrangs von angemeldeten oder eingetragenen Marken ist der Anmeldetag ... maßgeblich.
- (3) Für die Bestimmung des Zeitrangs von [Benutzungsmarken, Unternehmenskennzeichen und Werktiteln] ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem das Recht erworben wurde.
- (4) Kommt Rechten nach den Absätzen 2 und 3 derselbe Tag als ihr Zeitrang zu, so sind die Rechte gleichrangig und begründen gegeneinander keine Ansprüche.

Die Marke

§ 8 MarkenG Absolute Schutzhindernisse

- (1) Von der Eintragung sind als Marke schutzfähige Zeichen im Sinne des § 3 ausgeschlossen, die sich nicht graphisch darstellen lassen.
- (2) Von der Eintragung ausgeschlossen sind Marken,
 1. denen für die Waren oder Dienstleistungen jegliche **Unterscheidungskraft** fehlt,
 2. die ausschließlich aus **Zeichen oder Angaben** bestehen, die im Verkehr zur Bezeichnung der **Art**, der **Beschaffenheit**, der **Menge**, der **Bestimmung**, des **Wertes**, der **geographischen Herkunft**, der **Zeit** der Herstellung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen oder zur Bezeichnung **sonstiger Merkmale** der Waren oder Dienstleistungen dienen können,

Die Marke

3. die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im allgemeinen Sprachgebrauch oder in den redlichen und ständigen Verkehrsgepflogenheiten zur Bezeichnung der Waren oder Dienstleistungen üblich geworden sind,
4. die geeignet sind, das Publikum insbesondere über die Art, die Beschaffenheit oder die geographische Herkunft der Waren oder Dienstleistungen zu täuschen,
5. die gegen die öffentliche Ordnung oder die gegen die guten Sitten verstoßen,
6. die Staatswappen ... enthalten, ...

Die Marke

§ 14 MarkenG

- (1) Der Erwerb des Markenschutzes nach § 4 gewährt dem Inhaber der Marke ein ausschließliches Recht.
- (2) Dritten ist es untersagt, ohne Zustimmung des Inhabers der Marke im geschäftlichen Verkehr
 1. ein mit der Marke **identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen** zu benutzen, **die mit denjenigen identisch sind**, für die sie Schutz genießt,
 2. ein Zeichen zu benutzen, wenn wegen der **Identität oder Ähnlichkeit des Zeichens** mit der Marke und der **Identität oder Ähnlichkeit der durch die Marke und das Zeichen erfassten Waren oder Dienstleistungen** für das Publikum die **Gefahr von Verwechslungen** besteht, einschließlich der Gefahr, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird, oder
 3. ein mit der Marke identisches Zeichen oder ein ähnliches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die nicht denen ähnlich sind, für die die Marke Schutz genießt, wenn es sich bei der Marke um eine im Inland bekannte Marke handelt und die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der bekannten Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.
- (3) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, so ist es insbesondere untersagt,
 1. das Zeichen auf Waren oder ihrer Aufmachung oder Verpackung anzubringen,
 2. unter dem Zeichen Waren anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken zu besitzen,
 3. unter dem Zeichen Dienstleistungen anzubieten oder zu erbringen,
 4. unter dem Zeichen Waren einzuführen oder auszuführen,
 5. das Zeichen in Geschäftspapieren oder in der Werbung zu benutzen.

Domainrecht

Die bloße Registrierung der Domain **zwilling.de** verletzt das Kennzeichenrecht an der berühmten Marke „Zwilling“

OLG Karlsruhe, Urteil vom 12.02.2003, Az. 6 U 1/02, CR 2003, 9.

§14 Abs. 2 MarkenG:

Dritten ist es untersagt, ohne Zustimmung des Inhabers der Marke **im geschäftlichen Verkehr**

1. ein mit der Marke **identisches Zeichen** für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen **identisch** sind, für die sie Schutz genießt,
2. ein Zeichen zu benutzen, wenn wegen der Identität oder **Ähnlichkeit** des Zeichens mit der Marke und der Identität oder **Ähnlichkeit** der durch die Marke und das Zeichen erfassten Waren oder Dienstleistungen für das Publikum die **Gefahr von Verwechslungen** besteht, einschließlich der Gefahr, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird, oder
3. ein mit der Marke identisches Zeichen oder ein ähnliches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die nicht denen ähnlich sind, für die die Marke Schutz genießt, wenn es sich bei der Marke um eine im Inland **bekannte Marke** handelt und die Benutzung des Zeichens die **Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung** der bekannten Marke **ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt** oder **beeinträchtigt**.

Domainrecht

BGH, Urteil vom 22.11.2001, I ZR 138/99 – shell.de

JurPC Web-Dok. 139/2003

- a) Der kennzeichenrechtliche Schutz aus §§ 5,15 MarkenG geht in seinem Anwendungsbereich grundsätzlich dem Namensschutz aus § 12 BGB vor.
- b) Schon die Registrierung nicht erst die Benutzung eines fremden Unternehmenskennzeichens als Domain-Name im nichtgeschäftlichen Verkehr, stellt einen unbefugten Namensgebrauch nach § 12 BGB dar.
- c) Verwendet ein Nichtberechtigter ein bekanntes Kennzeichen als Domain-Namen im geschäftlichen Verkehr, liegt darin eine Beeinträchtigung der Kennzeichnungskraft des bekannten Zeichens nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 bzw. 15 Abs. 3 MarkenG.
- d) Kommen mehrere berechnigte Namensträger für einen Domain-Namen in Betracht, führt die in Fällen der Gleichnamigkeit gebotene Abwägung der Interessen im allgemeinen dazu, dass es mit der Priorität der Registrierung sein Bewenden hat. Nur wenn einer der beiden Namensträger eine überragende Bekanntheit genießt und der Verkehr seinen Internet-Auftritt unter diesem Namen erwartet, der Inhaber des Domain-Namens dagegen kein besonderes Interesse gerade an dieser Internet-Adresse dartun kann, kann der Inhaber des Domain Namens verpflichtet sein, seinem Namen in der Internet-Adresse einen unterscheidenden Zusatz beizufügen.
- e) Dem Berechnigten steht gegenüber dem nichtberechtigten Inhaber eines Domain-Namens kein Anspruch auf Übertragung, sondern nur ein Anspruch auf Löschung des Domain-Namens zu.

Domainrecht

Wegen sittenwidriger Schädigung kann in Anspruch genommen werden, wer sich eine Vielzahl von Domains reservieren lässt, die fremde Kennzeichen enthalten, um von den Inhabern der Kennzeichenrechte Entgelt dafür zu verlangen, dass sie eigene Angebote unter ihren Kennzeichen ins Internet stellen können.

OLG Frankfurt/Main Urteil vom 10. Mai 2001, MMR 2001, 696
welt-online.de

§ 826 BGB: Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung

Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Domainrecht

Ein „Schlechthin-Verbot“ einer Internet-Domain, ohne Rücksicht auf die sich dahinter verbergenden Inhalte, ist im Regelfall nicht möglich, da sich ohne Kenntnis der Inhalte keine Aussagen zur Verwechselbarkeit oder Unlauterkeit des Angebotes treffen lassen.

Hans. OLG Hamburg, Urteil vom 24.07.2003, Az. 3 U 154/01, Jur-PC Web-Dok. 239/2003
schuhmarkt.de

Anbieterinformationen

§ 6 TDG: Allgemeine Informationspflichten

Diensteanbieter haben für **geschäftsmäßige Teledienste** mindestens folgende Informationen **leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar** zu halten:

1. den **Namen und die Anschrift**, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich den **Vertretungsberechtigten**,
2. Angaben, die eine **schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation** mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. soweit der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen **Aufsichtsbehörde**,
4. das **Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister**, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende **Registernummer**,
5. soweit der Teledienst in Ausübung (verkammerter Berufe) ... angeboten oder erbracht wird, Angaben über
 - a) die **Kammer**, welcher die Diensteanbieter angehören,
 - b) die **gesetzliche Berufsbezeichnung** und den **Staat**, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
 - c) die Bezeichnung der **berufsrechtlichen Regelungen** und dazu, wie diese zugänglich sind,
6. in Fällen, in denen sie eine **Umsatzsteueridentifikationsnummer** nach § 22a des Umsatzsteuergesetzes besitzen, die Angabe dieser Nummer.

Anbieterinformationen

TDG § 7 Besondere Informationspflichten für **kommerzielle Kommunikation**

Diensteanbieter haben bei kommerziellen Kommunikationen, die Bestandteil eines Teledienstes sind oder die einen solchen Dienst darstellen, mindestens die nachfolgenden Voraussetzungen zu beachten.

1. Kommerzielle Kommunikation muss klar **als solche zu erkennen sein**.
2. Die natürliche oder juristische Person in deren Auftrag kommerzielle Kommunikationen erfolgen, muss **klar identifizierbar** sein.
3. Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke müssen klar als solche erkennbar sein, und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.
4. Preisausschreiben oder Gewinnspiele mit Werbecharakter müssen klar als solche erkennbar und die Teilnahmebedingungen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.

Fernabsatz

§ 312b BGB Fernabsatzverträge

- (1) Fernabsatzverträge sind Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, die zwischen einem **Unternehmer** und einem **Verbraucher** **unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln** abgeschlossen werden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt.
- (2) **Fernkommunikationsmittel** sind Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können, insbesondere **Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails sowie Rundfunk, Tele- und Mediendienste.**

Fernabsatz

(3) Die Vorschriften über Fernabsatzverträge finden keine Anwendung auf Verträge

1. über **Fernunterricht** (§ 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes),
2. über die **Teilzeitnutzung von Wohngebäuden** (§ 481),
3. über **Finanzgeschäfte**, insbesondere Bankgeschäfte, Finanz- und Wertpapierdienstleistungen und Versicherungen sowie deren Vermittlung, ausgenommen Darlehensvermittlungsverträge,
4. über die **Veräußerung von Grundstücken** und grundstücksgleichen Rechten, die Begründung, Veräußerung und Aufhebung von **dinglichen Rechten an Grundstücken** und grundstücksgleichen Rechten sowie über die **Errichtung von Bauwerken**,
5. über die **Lieferung von Lebensmitteln, Getränken** oder sonstigen **Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs**, die am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Arbeitsplatz eines Verbrauchers von Unternehmern **im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten** geliefert werden,
6. über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen **Unterbringung, Beförderung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Freizeitgestaltung**, wenn sich der Unternehmer bei Vertragsschluss verpflichtet, die Dienstleistungen **zu einem bestimmten Zeitpunkt** oder **innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums** zu erbringen,
7. die geschlossen werden
 - a) unter Verwendung von **Warenautomaten** oder automatisierten Geschäftsräumen oder
 - b) mit Betreibern von Telekommunikationsmitteln auf Grund der **Benutzung von öffentlichen Fernsprechern**, soweit sie deren Benutzung zum Gegenstand haben.

Fernabsatz

§ 312c BGB **Unterrichtung des Verbrauchers** bei Fernabsatzverträgen

(1) Der Unternehmer hat den Verbraucher rechtzeitig **vor Abschluss** eines Fernabsatzvertrags in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise **klar und verständlich** zu informieren über

1. die **Einzelheiten des Vertrags**, für die dies in der [BGB InfoVO] bestimmt ist, und
 2. den geschäftlichen Zweck des Vertrags.
Bei Telefongesprächen muss der Unternehmer seine Identität und den geschäftlichen Zweck des Vertrags bereits zu Beginn des Gesprächs ausdrücklich offen legen.
- (2) Der Unternehmer hat dem Verbraucher die in der [BGB Info-VO] bestimmten **Informationen** in dem dort bestimmten Umfang und der dort bestimmten Art und Weise alsbald, spätestens bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags, bei Waren spätestens bei Lieferung an den Verbraucher, **in Textform** mitzuteilen.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Dienstleistungen, die unmittelbar durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln erbracht werden, sofern diese Leistungen in einem Mal erfolgen und über den Betreiber der Fernkommunikationsmittel abgerechnet werden. Der Verbraucher muss sich in diesem Fall aber über die Anschrift der Niederlassung des Unternehmers informieren können, bei der er Beanstandungen vorbringen kann.

Fernabsatz

BGB § 312e Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

- (1) Bedient sich ein Unternehmer zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen eines Tele- oder Mediendienstes (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), hat er dem Kunden
1. angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde **Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen** kann,
 2. die in der [BGB-InfoVO] bestimmten **Informationen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich mitzuteilen**,
 3. den **Zugang** von dessen **Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen** und
 4. die Möglichkeit zu verschaffen, die **Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern**.
- Bestellung und Empfangsbestätigung im Sinne von Satz 1 Nr. 3 gelten als zugegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen können.
- (2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 findet keine Anwendung, wenn der Vertrag ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen wird. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 findet keine Anwendung, wenn zwischen Vertragsparteien, die nicht Verbraucher sind, etwas anderes vereinbart wird.

Fernabsatz

§ 312d BGB **Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen**

- (1) Dem Verbraucher steht bei einem Fernabsatzvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 zu. Anstelle des Widerrufsrechts kann dem Verbraucher bei Verträgen über die Lieferung von Waren ein Rückgaberecht nach § 356 eingeräumt werden.
- (2) Die **Widerrufsfrist beginnt** abweichend von § 355 Abs. 2 Satz 1 **nicht vor Erfüllung der Informationspflichten** gemäß § 312c Abs. 2, bei der Lieferung von Waren **nicht vor dem Tage ihres Eingangs beim Empfänger**, bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor dem Tage des Eingangs der ersten Teillieferung und bei Dienstleistungen nicht vor dem Tage des Vertragsschlusses.
- (3) Das Widerrufsrecht erlischt **bei einer Dienstleistung** auch, **wenn der Unternehmer mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat** oder der Verbraucher diese selbst veranlasst hat.
- (4) Das Widerrufsrecht besteht, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht bei Fernabsatzverträgen

Fernabsatz

1. zur Lieferung von **Waren**, die **nach Kundenspezifikation** angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit **nicht für eine Rücksendung geeignet** sind oder **schnell verderben können** oder deren **Verfalldatum überschritten** würde,
2. zur Lieferung von **Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software**, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher **entsiegelt** worden sind,
3. zur Lieferung von **Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten**,
----- aber Widerrufsrecht bei Abo Bindung über 200 € aus § § 505 BGB (Ratenlieferungsvertrag) -----
4. zur Erbringung von Wett- und Lotterie-Dienstleistungen oder
5. die in der Form von Versteigerungen (§ 156) geschlossen werden.

Noch Fragen?

Peter Nümann
- Rechtsanwalt -

KNORZ NÜMANN MITTELHAMM
Rechtsanwälte

Lorenzstraße 29
76133 Karlsruhe

www.e-kanzlei.de
nuemann@e-kanzlei.de

KNORZ NÜMANN MITTELHAMM
Rechtsanwälte Karlsruhe

LÖSUNGEN
LÖSUNGEN
LÖSUNGEN
LÖSUNGEN